

Miteinander-Chor Wahlscheid 1879 e.V.
(vormals Männerchor Wahlscheid 1879 e.V.)

Wahlscheider Str. 82
53797 Lohmar

S A T Z U N G

§ 1 Name

Der im Jahre 1879 in Wahlscheid gegründete Verein trägt dem Namen

Miteinander-Chor Wahlscheid 1879 e.V.
Er wird im Folgenden "Chor" genannt.

§ 2 Zweck

1. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Chor ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Ziels hält der Chor regelmäßige Chorproben ab und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Chor veranstaltet Konzerte und nimmt nach Möglichkeit an Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen benachbarter oder auswärtiger Vereine teil.
2. Der Chor ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Chor hat seinen Sitz in Wahlscheid, Stadt Lohmar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter Nummer 40 VR 1411 eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Chor ist Mitglied im Chorverband Rhein-Sieg e.V., im Chorverband NRW und im Deutschen Chorverband.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Chores sind:
 - a) Singende (aktive) Mitglieder
 - b) Fördernde (inaktive) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Antrag gestellt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ggfs. nach Rücksprache mit dem/der Chorleiter(-in), nach einer Frist von höchstens drei Monaten.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor besonders verdient gemacht hat. Eine bestehende Mitgliedschaft oder deren Dauer sind ohne Belang. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Mit der Aufnahme in den Chor wird die Satzung für das Mitglied wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die singenden Mitglieder sind zur Teilnahme am Vereinsleben nach dieser Satzung berechtigt. Dazu gehört insbesondere das Recht, an der Willensbildung der Mitgliederversammlung mitzuwirken und sich in Organe wählen zu lassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften die Interessen des Chores zu fördern, die Satzung zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.
2. Für singende und fördernde Mitglieder können Beiträge in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
4. Die Zahlungsmethoden und die Fälligkeit der Beiträge bestimmt der Vorstand.
5. Außerordentliche Beiträge kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
6. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Nicht eintreibbare Beiträge kann er niederschlagen.

§ 8 Ruhende Mitgliedschaft

1. Singende Mitglieder, die aus persönlichen Gründen Chorproben für einen längeren Zeitraum fernbleiben müssen, können den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung.
2. Bei anerkannter, ruhender Mitgliedschaft behält das Mitglied alle sonstigen Rechte und Pflichten.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss jedoch für das laufende Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) gezahlt werden. Genauso sind rückständige Beiträge zu begleichen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Chorprobe wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen, nach vorhergehender schriftlicher Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr.

4. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
5. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, haben das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
6. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat alle Teile des Vereinsvermögens, die sich eventuell noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 Die Vereinsorgane und ihre Aufgaben

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chores.
3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Führung des Chores.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Versammlung der singenden Mitglieder des Chores und der Ehrenmitglieder. Sie findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Termin der Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben. Dies hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Soweit das Mitglied per Internet vernetzt ist, kann die Einladung auch elektronisch versandt werden.
2. Der Versammlung obliegt:
 - * Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(-innen)
 - * Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - * Die Beschlussfassung über Anträge
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedem singenden Mitglied und jedem Ehrenmitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen, über die während der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Chores, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie über Satzungsänderungen oder über Änderungen, die den Zweck des Chores betreffen.
6. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
7. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Darüber hinaus findet geheime Abstimmung statt, wenn für ein Vereinsamt zwei oder mehr Mitglieder kandidieren.
8. Über jede Abstimmung ist durch den/die Geschäftsführer(-in) ein Protokoll zu führen.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
10. Stimmberechtigt sind die singenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, neben der ordentlichen Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens zwanzig % der singenden Mitglieder und Ehrenmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben und den Termin der Versammlung nach § 11 bekannt geben.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie kann dem Vorstand das Vertrauen entziehen und eine Neuwahl vornehmen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - * Dem/Der ersten Vorsitzenden
 - * Dem/Der zweiten Vorsitzenden
 - * Dem/Der ersten Geschäftsführer(-in)
 - * Den/Der zweiten Geschäftsführer(-in)
 - * Dem/Der ersten Kassenwart(-in)
 - * Dem/Der zweiten Kassenwart(-in)
 - * Dem/Der Notenwart(-in)

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er hat die Möglichkeit, bis zu vier weitere Mitglieder zur Wahl als Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben vorzuschlagen.
Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelpersonen für besondere Aufgaben (z.B. Hausmeister(-in), 2. Notenwart(-in), Fahnenträger(-in) o.A.) oder Organe mit Beratungsfunktion (Ausschüsse) einzusetzen, die den Vorstand unterstützen bzw. ihm zuarbeiten. Die Ausführenden von Einzelfunktionen sowie Mitglieder von Ausschüssen werden vom Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von bis zu zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an, jedoch ist die Wahl von Vorstandsmitgliedern zulässig.
4. Der Chor wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) und den/die zweite(n) Vorsitzende(n) zusammen, oder durch eine(n) von diesen Beiden mit dem/der 1. Geschäftsführer(-in) oder dem/der 1. Kassenwart(-in).
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

§ 14 Chorleiter(-in)

1. Der musikalische Leiter des Chores wird von der Mitgliederversammlung bis auf weiteres gewählt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines Vertrages mit dem Vorstand, der auch mit dem Chorleiter(-in) die zu zahlende Vergütung vereinbart.
2. Der/Die Chorleiter(-in) ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

§ 15 Berichterstattung und Entlastung

1. Der Vorstand erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Bericht über die Kassenlage.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Vorstand zu entlasten. Wird die Entlastung verweigert, ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich.

§ 16 Kassenprüfer(-in)

1. Der/Die Kassenprüfer(-in) prüfen die Richtigkeit der Belege und Buchungen, sowie die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Zu bestellen sind zwei Prüfer(-innen), die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Innerhalb von drei Geschäftsjahren ist eine einmalige Wiederwahl zulässig, wobei in jedem Jahr der Wechsel eines Kassenprüfers erfolgen muss.
3. Scheidet ein(-e) Kassenprüfer(-in) während der Wahlperiode aus, bestellt der Vorstand für die Dauer des Geschäftsjahres einen/eine Kassenprüfer(-in), der/die nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der unter Beachtung der Vorschriften des § 11 Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden.
2. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Vermögen und Haftung

1. Die laufenden Ausgaben des Chores werden aus den ihm zufließenden Beiträgen, Spenden und Veranstaltungseinnahmen bestritten. Die am Ende eines Geschäftsjahres verbleibenden Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind als Zweckvermögen zu behandeln.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat - oder an eine Körperschaft öffentlichen Rechts - oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

4. Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Vorstandsmitglieder wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter.

§19 Auflösung des Chores

1. Die Auflösung des Chores kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 20 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Änderungen, die den Zweck des Chores betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.

Lohmar, den 20.02.2015

Max Dietrich Kirschbaum
1. Vorsitzender

Siegfried Beilschmidt
2. Vorsitzender